

Kammer zur Berathung gebracht werde, sondern daß sie, in Erwägung ihrer eignen dahin gegebenen Erklärung über die Unbedenklichkeit des Antrags von dessen vorheriger Begutachtung durch eine Deputation absieht.

Staatsminister v. Falkenstein: Ich habe Seiten des Ministeriums bei der Fassung des Antrages, und da die Sache lediglich zur Erwägung der Regierung gestellt werden soll, „ob und wie fern?“ dagegen kein Bedenken, zumal da er in Verbindung steht mit den verschiedenen Anträgen, die ohnehin von der Deputation gestellt worden sind. Es wird sich finden, ob und was darauf zu thun sein werde.

Präsident Braun: Es würde also der Antrag nicht erst der Deputation zur Begutachtung zu überweisen sein.

Abg. Claus: Ich habe kaum erwartet, zumal da Seiten der Staatsregierung ein Widerspruch nicht erfolgt ist, daß mein Antrag bei der Kammer so wenig Beifall finden würde; doch kann ich bei meiner festen Ueberzeugung, nur Billiges und Consistentes erbeten zu haben für die betroffenen Beschädigten, nicht umhin, wenn ich auch in der Kammer keine Majorität dafür erlangen sollte, den Versuch zu wagen, und bitte den Herrn Präsidenten, die Kammer zu befragen, ob sie eine günstige Entscheidung über meinen dritten Antrag, den Antrag nämlich: auf Vergütung der durch kalte Wetterschläge an Gebäuden entstandenen Schäden aus der Brandversicherungsanstalt fassen wolle? Diese Frage würde dahin gehen: ob bei dem auf Seite 62 befindlichen Gutachten die Worte: „auf sich beruhen zu lassen“ in die Worte: „der hohen Staatsregierung zur Erwägung anheim zu geben“ zu verwandeln seien.

Präsident Braun: Der Abgeordnete wünscht, daß die Worte des Antrags der Deputation auf Seite 62 des Berichts: „auf sich beruhen zu lassen“ vertauscht werden mit den Worten: „der Staatsregierung zur Erwägung anheimzugeben.“ Unterstützt die Kammer diesen Antrag des Abgeordneten Claus? — Ich sehe voraus, daß, weil der Antrag im Laufe der Debatte gebracht worden ist, zwei Drittel der Stimmen zu seiner Unterstützung nöthig sind. — Wird nicht unterstützt.

Abg. Jani: Was ich erinnern wollte, hat sich erledigt.

Präsident Braun: Wünscht sonst noch Jemand das Wort? Wo nicht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und gebe dem Herrn Referenten das Schlußwort. — (Da derselbe etwas Weiteres nicht hinzuzusetzen hat, so fährt der Herr Präsident fort: — Die Anträge, über welche abzustimmen ist, finden sich auf Seite 60, 61 und 62. Auf Seite 60 heißt es: „Die Deputation empfiehlt ihrer geehrten Kammer, mit der ersten Kammer sich zu dem Antrage an die hohe Staatsregierung zu vereinigen, der Zerstörung durch Feuer diejenigen vom Brande verschonten und stehen gebliebenen Gebäude oder Gebäudetheile gleich zu achten, von denen, nach Maafgabe der von der Baupolizeibehörde im Einverständnisse mit der Brand-

versicherungscommission und im Interesse der Brandversicherungsanstalt getroffenen Anordnung, aus bau- oder feuerpolizeilichen Gründen, bei dem Wiederaufbau der ganz oder theilweise zerstörten Gebäude kein Gebrauch gemacht werden kann, dies auch in einer, unter Erwähnung ständischer Zustimmung, zu erlassenden Verordnung auszusprechen.“ Tritt die Kammer diesem Antrage bei?

Präsident Braun: 14 Stimmen haben sich dagegen erklärt. Der Antrag ist angenommen. Der zweite Antrag befindet sich auf Seite 61 des Berichts: „Es wolle die Kammer, im Einverständnisse mit der ersten, die hohe Staatsregierung ersuchen, für den Fall, daß, in Folge von Feuersbrünsten, zu Durchführung eines im Einverständnisse mit der Brandversicherungscommission von der Polizeibehörde vorgeschriebenen, allgemeinen und im Interesse der Brandversicherungsanstalt liegenden Neubauplanes Gebäude, welche ganz oder theilweise vom Brande verschont geblieben sind, abgetragen werden müssen, dem Eigenthümer die im Gesetze §. 57 ausgesprochene Beihilfe nicht bloß wegen der Gründung, der Keller und Brunnen, sondern auch wegen der außerdem ihnen verloren gehenden Gebäude und der Gebäudetheile zu gewähren.“ Genehmigt die Kammer diesen Antrag? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Der dritte Antrag steht auf Seite 62: „Die Deputation rathet der Kammer an: den vom Herrn Abgeordneten Claus auf Aufhebung des letzten Abschnitts in §. 5 des Gesetzes vom 14. November 1835 und auf Vergütung der durch kalte Wetterschläge an Gebäuden entstandenen Schäden aus der Brandversicherungsanstalt gestellten Antrag auf sich beruhen zu lassen.“ Nimmt die Kammer diesen Antrag an? — Wird gegen sechs Stimmen angenommen.

Präsident Braun: Nun kommen wir zum Todt'schen Antrage, der dahin geht: „Die hohe Staatsregierung zu ersuchen, bei der Revision des Brandcassengesetzes auch mit in Erwägung zu ziehen, ob und in wie weit der §. 75 dieses Gesetzes abzuändern und die Grundsätze über Expropriation bei Bränden und die dafür zu gewährenden Entschädigungen anderweit zu reguliren seien, darüber aber der nächsten Ständeversammlung eine Mittheilung zugehen zu lassen.“ Nimmt die Kammer diesen Antrag an? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Es wäre nun der Theil des Berichts in Vortrag zu bringen, welcher unter II. enthalten ist und sich mit dem Antrage schließt: „Zu erwägen, ob und nach welchen wesentlichen Grundsätzen die Verbindung einer allgemeinen Landesversicherungsanstalt mit der Immobilienbrandversicherungsanstalt rathlich und ausführbar sei, hierüber aber der nächsten Ständeversammlung Mittheilung zu machen.“ Ich habe nun zu erwarten, ob Jemand das Wort darüber begehrt?

Referent Abg. Klien: Ich erlaube mir zu bemerken, daß am Schlusse des unter II. von der Deputation Erinnerten und vor dem gestellten Antrage die Worte: „mit Ausnahme eines abweichenden Mitgliedes,“ in Wegfall kommen müssen. Die